## 843 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

## Bericht

## des Verfassungsausschusses

über den Antrag 81/A (II-2638 der Beilagen) die gesamte Parlamentsverwaltung nicht mehr der Abgeordneten Robert Weisz, Dr. Koren, zutreffend. Durch einen neuen Abs. 3 des Art. 30 Peter und Genossen betreffend Anderung des Art. 30 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

Die Obmänner der drei parlamentarischen Klubs haben in der 75. Sitzung der laufenden Gesetzgebungsperiode des Nationalrates den obgenannten Antrag eingebracht, der vom Verfassungsausschuß am 2. Juli 1973 der Vorberatung unterzogen wurde.

Anläßlich der Verhandlungen über diesen Initiativantrag haben die Abgeordneten Dr. Erika Seda, Dr. Prader und Dr. Broesigke einen Abänderungsantrag eingebracht. Zu dem Gesetzentwurf in der Fassung dieses Abanderungsantrages ist im einzelnen zu bemerken:

Während in der Zeit vor 1934 dem Bundesrat zur Erledigung seiner Geschäfte auf Ersuchen des Vorsitzenden vom Bundeskanzleramt Bedienstete zugewiesen wurden, hat sich seit 1945 die Praxis entwickelt, daß die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates auch sämtliche parlamentarische Hilfsdienste und Verwaltungsangelegenheiten des Bundesrates besorgt. Diesem faktischen Zustand hat der Bundesrat auch anläßlich der Novellierung seiner Geschäftsordnung im Jahre 1967 Rechnung getragen, indem § 7 lit. B folgende Fassung erhielt: "Der Vorsitzende wendet sich an den Präsidenten des Nationalrates um Zuweisung von Beamten und Angestellten zur Besorgung der Kanzleigeschäfte des Bundesrates."

Damit ist die Entwicklung einer einheitlichen Parlamentsadministration für den Nationalrat und den Bundesrat in der Praxis bereits vorgezeichnet, jedoch sind entsprechende Anderungen der rechtlichen Grundlagen bisher weitestgehend unterblieben. Insbesondere ist die Bezeichnung ankert werden. Derzeit bestimmt nämlich ledig-"Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates" für lich Z. 21 der Hausordnung: "Die Beistellung

soll daher zunächst die Bezeichnung "Parlamentsdirektion" für alle Dienste des Parlaments eingeführt werden. Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Aufgabenstellung der Parlamentsdirektion für Nationalrat und Bundesrat einerseits und die Tatsache, daß diese - wie bisher die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates - dem Präsidenten des Nationalrates unterstellt ist, anderseits keine Beeinträchtigung der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesrates bedeutet, bestimmt der zweite Satz dieses Absatzes, daß die innere Organisation der Parlamentsdirektion für den Bereich des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates zu regeln ist und diesem bei der Besorgung der auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt. Die ausdrückliche Anführung der Bundesversammlung im Abs. 3 erscheint entbehrlich, da nach dem ersten Satz die Parlamentsdirektion zur Besorgung von Aufgaben im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes berufen ist. Als diesem Bereiche zugehörig ist auch die Bundesversammlung anzusehen, zu welcher der Nationalrat und der Bundesrat zusammentreten, wobei der Vorsitz abwechselnd vom Präsidenten des Nationalrates und vom Vorsitzenden des Bundesrates geführt wird.

Der bisherige Abs. 3 des Art. 30 wird Abs. 4 mit dem entsprechenden Ersatz der Worte "Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates" durch den Begriff "Parlamentsdirektion".

In einem neuen Abs. 5 soll eine bereits bestehende Praxis, wonach Bedienstete der Parlamentsdirektion den parlamentarischen Klubs zur Dienstleistung zugewiesen werden, gesetzlich ver2

durch die Kanzlei (Parlamentsdirektion) nach Maßgabe des vorhandenen Personals."

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Prader, Dr. Heinz Fischer, Dr. Broesigke und Dr. Blenk.

Bei der Abstimmung wurde der von den Abgeordneten Robert Weisz, Dr. Koren, Peter und Genossen beantragte Gesetzentwurf

von Amtsgehilfen für die Klubräume erfolgt unter Berücksichtigung des bereits erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Doktor Erika Seda, Dr. Prader und Dr. Broes i g k e einstimmig angenommen.

> Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1973

Dr. Erika Seda Berichterstatter

Robert Weisz Obmann

XXXXXXXX, mit dem das Bundes-Verfas- im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des sungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert Bundesrates zu regeln, dem bei Besorgung der wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird geändert wie folgt:

Art. 30 Abs. 3 bis 5 hat zu lauten:

"(3) Zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes ist die Parlamentsdirektion berufen, die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Für den Bereich des Bundesrates ist die direktion zur Dienstleistung zuweisen."

Bundesverfassungsgesetz vom XXXX innere Organisation der Parlamentsdirektion auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt.

- (4) Die Ernennung der Angestellten der Parlamentsdirektion steht dem Präsidenten des Nationalrates zu. Ihm kommen auch alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Angestellten zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.
- (5) Der Präsident des Nationalrates kann den parlamentarischen Klubs zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben Angestellte der Parlaments-